

Georg Lienbacher (Hrsg)

Verfassungsinterpretation in Europa

Heinz Schäffer Gedächtnissymposium

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Vorwort | V |
| Kurzbiographien | VII |
| | |
| Georg Liembacher | |
| Einleitung zum Gedächtnissymposium | 1 |
| | |
| Matthias Jestaedt | |
| Verfassungsinterpretation in Deutschland | 5 |
| A. Verfassungsinterpretation • Verfassungsaktualisierung | |
| Verfassungskonkretisierung | 5 |
| B. Verdrängende Präsenz und Autorität der Karlsruher Verfassungsinterpretation | 7 |
| C. Institutionell und prozedural gebundene Verfassungsinterpretation durch das BVerfG | 10 |
| I. Zwischen justizialer Einbindung und funktioneller Alleinstellung | 11 |
| II. Zwischen personellen Wechsel und institutioneller Identität | 13 |
| III. Zwischen Stimmenvielfalt und Leitmelodie | 14 |
| IV. Zwischen Darstellung und Herstellung | 14 |
| V. Zwischen Politik und Staatsrechtslehre | 16 |
| VI. Zwischen situativer Intention und systemischem Effekt .. | 19 |
| D. Eine Frage der Methodik? Eine Frage der Dogmatik! | 20 |
| I. Zur Rolle der Methodik bei der Verfassungsinterpretation | 20 |
| II. Dogmatik als Medium materialer Konsensualisierung .. | 22 |
| III. Dogmatikbegünstigende Faktoren materialer Konsensualisierung | 24 |

| | |
|--|-----|
| IV. Inkurs: Die Distanz des BVerfG zur Verfassungstheorie | 26 |
| E. Grundrechtsinterpretation als Grundrechtseffektivierung im dogmatischen System | 27 |
| I. Bauelemente des grundrechtsdogmatischen Systems | 28 |
| II. Homogenisierung der Gewährleistungsstrukturen bei (Aus-)Differenzierung der konkreten Gewährleistungswirkungen | 32 |
| F. Blinde Flecken dogmatisierter Verfassungsinterpretation | 33 |
| G. Wegmarken der Verfassungs- (interpretations)vergleichung | 34 |
| | |
| Luc Heuschling | |
| Verfassungsinterpretation in Frankreich | |
| Gouvernement des juges, Methodenabstinenz und Polyzentrik | 37 |
| A. Die Komplexität des Themas. | |
| Drei methodische Vorbemerkungen | 37 |
| I. Die Notwendigkeit eines rechtskulturellen Aus- und Einblicks | 37 |
| II. Die Komplexität einer z.T. »zerfaserten« und uneinsehbaren Materie | 41 |
| 1. Drei Gründe | 41 |
| 2. Eine erste Übersicht | 44 |
| III. Die notwendige Verschränkung der Auslandsrechtskunde mit der Rechtsvergleichung | 47 |
| B. Der institutionelle Rahmen: die Polyzentrik der Verfassungsinterpretation in Frankreich | 48 |
| I. Die Verteilung der Verfassungsauslegungsbefugnis zwischen Politik und Richterschaft | |
| 1. Das Zusammenspiel von Politik und Richterschaft per Gutachten und/oder Rechtsschutz | 50 |
| a. Ein Schaubild der denkbaren Möglichkeiten | 50 |
| b. Die spezifische Situation Frankreichs | 51 |
| (i.) Die Stellung und Rolle der Gutachten (Lösung Nr. 3 und 5) | 51 |
| (ii.) Der Präsident der Republik als Hüter der Verfassung (Lösung Nr. 2) | 53 |
| 2. Die Verfassungsänderung | |
| a. Als Regulierungsmechanismus der richterlichen Verfassungsauslegung | 55 |
| | |
| II. Die Verteilung der Verfassungsauslegungsbefugnis innerhalb der Richterschaft | 57 |
| 1. Drei Idealtypen: das Monopol, das Pyramidalmodell und die Polykratie | 57 |
| a. Idealtyp NR. 1: das richterliche Verfassungsauslegungsmonopol | 57 |
| b. Idealtyp NR. 2 und Nr. 3: der pyramide und polyzentrische Verfassungsrechtsschutzstaat | 60 |
| 2. Der dreiköpfige Verfassungsrechtsschutzstaat Frankreichs (»Trizepsmodell«) | 62 |
| a. Ein Schaubild zur aktuellen Verteilung der Verfassungsgerichtsbarkeit | 62 |
| b. Konsens und Dissens im Trizepsmodell: Rechtskraft, Dialog der Richter, »autorité de la chose interprétée« und Vorlageprozedur | 64 |
| Beniamino Caravita di Toritto | |
| Verfassungsinterpretation in Italien | |
| 69 | |
| 81 | |
| Ewald Wiederin | |
| Verfassungsinterpretation in Österreich | |
| A. Besonderheiten: Was ist in Österreich anders? | 81 |
| I. Die Fixierung auf den Text | 82 |
| II. Die Bedeutung des historischen Arguments | 84 |
| III. Die Abgrenzung gegenüber Politik und Gerechtigkeit | 88 |
| IV. Die Stufenbaulehre als Leitbild | 92 |
| B. Interpreten: Eine geschlossene Gesellschaft? | |
| I. Der Verfassungsgerichtshof | 94 |
| II. Der Verfassungsdienst | 96 |
| III. Die Doktrin | 97 |
| IV. Die sonstigen Verfassungsorgane | 99 |
| C. Gründe: Weshalb ist Österreich anders? | |
| I. Einfluss der Reinen Rechtslehre | 101 |
| II. Besonderheiten der Verfassung | 103 |
| III. Lehren aus der Geschichte | 104 |
| IV. Kluft zwischen Methodik und Auslegungspraxis | 105 |
| D. Erschütterungen: Ein Sonderweg in die Sackgasse? | 106 |

| | | |
|------|---|-----|
| I. | Materiales statt formales Verfassungsverständnis | 106 |
| II. | Verfassungsinterpretation als kommunikativer Prozess .. | 108 |
| III. | Irreversibles Verfassungsrecht | 110 |
| IV. | Ermittlung der verfassungsrechtlichen Baugesetze | 112 |
| E. | Schlussbemerkungen | 113 |

Stefan Grilller

»Verfassungsinterpretation« in der Europäischen Union 115

| | | |
|------|--|-----|
| A. | Der Gerichtshof der Europäischen Union und seine »Methode« | 115 |
| B. | Verfassungsinterpretation | 119 |
| I. | Zur Verfassungsdebatte | 119 |
| II. | Zur pluralen Verfassungsinterpretation in der EU | 121 |
| C. | Zur Bedeutung von Rechtstexten | 125 |
| D. | Europäische Sprachspiele – Interpretationskontext und Interpretationsschranken in der EU | 129 |
| I. | »Verfassungsgesetzgeber« und »Verfassungsgericht« der Europäischen Union | 129 |
| II. | (Weitere) Besondere Funktionsbedingungen | 134 |
| III. | Bedeutungswandel durch Akzeptanz | 135 |
| E. | Zur Ultra-Vires-Debatte | 137 |
| I. | Ausgangspunkt | 137 |
| II. | Absolut nichtige Urteile? | 139 |
| F. | (Nur) ein Beispiel aus der jüngeren Debatte: Mangold | 140 |
| G. | Schlussbemerkung | 144 |

Katharina Köhler

Zusammenfassung der Diskussion 145

| | |
|----------------------------|-----|
| Maria Jesús Montoro Chiner | |
| Schlusswort | 163 |

Verfassungsinterpretation in Frankreich

Gouvernement des juges,
Methodenabstinenz und Polyzentrik

A. Die Komplexität des Themas. Drei methodische Vorbemerkungen

Zieldieses Beitragsistes, die Problematik der Verfassungsinterpretation in Frankreich in ihrer Identität zu erfassen und aufzuzeichnen. Dies ist eine relativ schwierige Aufgabe, nicht nur weil, wie jeder weiß, Verfassungsinterpretation eine der sensibelsten, facettenreichsten und kniffligsten Fragen unserer Zeit ist. Auf drei erkenntnistheoretische und methodische Hürden dieses Landesberichts soll vorab eingegangen werden.

I. Die Notwendigkeit eines rechtskulturellen Aus- und Einblicks

Die erste Schwierigkeit besteht in der Tiefe und Vielschichtigkeit der Problematik. Die Antwort auf viele, auf den ersten Blick eher rechtstechnische Fragen (inwieweit bspw. die Gerichte ihre eigene Kompetenz ausdehnen, ausüben) sind nicht nur durch den *Text* des positiven Rechts sondern auch (ja gar sehr oft: vor allem) durch den geistig-sozialen Kontext bedingt (Stichwort: »*judicial activism*« v. »*judicial self restraint*«, Wertetheorie v. »*black letter positivism*«, etc.). Die Rechtspraxis wie auch die Rechtsdogmatik bewegen sich im Rahmen gewisser hermeneutischer Vorverständnisse. Die explizit artikulierte oder (wie dies häufig in Frankreich der Fall ist) nur unterschwellig-unbewusst agierende Rechtstheorie und Rechtsmethodik fungie-

ren als Medium und Schleuse dieser Vorverständnisse. Über sie kann eine Vielzahl an unterschiedlichen Parametern (historische, kulturelle, politische, ethische, wirtschaftliche, soziologische, psychologische, etc.) Einfluss auf das Recht und die Rechtsprechung gewinnen.

Die Identität dieser Faktoren ist relativ vage. So ist es nicht ausgeschlossen, dass der Tod einer Person – das Dahinscheiden von de Gaulle, dem Urvater der Nation und »Autor der (gaullistischen) Verfassung«¹ – oder etwa eine gewisse Irritiertheit des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts, für den an diesem Tag das »Fass voll ist«, entscheidend zur Auslösung einer »landmark decision« der Verfassungsjudikatur beiträgt. Die Rede ist hier von der berühmten Entscheidung des *Conseil constitutionnel* (Verfassungsrats) vom 16. Juli 1971 zur Vereinigungsfreiheit². Wie kam es wirklich zu diesem »coup d'Etat de droit« (Rechtsstaatsstreich)?³? Fragt man sich bspw., warum der *Conseil d'Etat* (Staatsrat) im Jahre 1989 – Warum gerade 1989? – in der an sich uninteressanten Rechtssache *Nicolo* seine »Auslegung« des Art 55 Verf. total revidierte, so steht die Antwort auf diese Frage weder im Text der Verfassung, noch im Text des äußerst kurzen, eigentlich gar nicht begründeten

¹ Solange de Gaulle lebte und wirkte, erschien es vielen Gaullisten, selbst innerhalb des Verfassungsrats, undenkbar, dem Helden des 2. Weltkriegs und Gründer der 5. Republik eine eigene, autonome Verfassungsinterpretation entgegenzuhalten. Symptomatisch ist das Bekennnis von Gaston Palewski, ehemaliger Kabinettschef und Minister von de Gaulle, Vorsitzender des Verfassungsrat von 1965 bis 1974 in seinem Memoiren: »Es erschien mir absurd, dem Autor der Verfassung zu erklären wie diese angewendet werden sollte« (Zitat bei O. Jouanyan, *Modèles et représentations de la justice constitutionnelle en France: un bilan critique, Jus politicum*, Nr. 2 (2009), S. 2, www.juspoliticum.com). Bemerkenswert ist hier die, in Frankreich sehr häufige, Hochstilisierung von de Gaulle zum *Autor* der Verfassung. Total unterbelichtet wird dabei die Rolle sowohl der anderen Federführer und geistigen Ausarbeiter des Verfassungstextes, als auch, und vor allem, die konstitutive Rolle des Volkes, das allein diesen Text in den Rang einer gültigen *Norm* erhebt. Selbst von einer impliziten Aneignung der im Text eventuell nicht reflektierten Absichten und Vorstellungen der Schriftführer der Verfassung durch das Volk kann nicht ausgegangen werden, da die Diskussionen zur Ausarbeitung der Verfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden und nur sehr viel später (ab 1987) teilweise veröffentlicht wurden. S. *Comité national chargé de la publication des travaux préparatoires des institutions de la 5^e République*, *Documents pour servir à l'histoire de l'élaboration de la Constitution du 4 octobre 1958*, 3. Bde., Paris, La documentation française, 1987–1991.

² D. Rousseau, Droit du contentieux constitutionnel, 9. Aufl., Paris, Montchrestien, 2010, S. 33 ff. Zur Verägung Palewskis über Staatspräsident Pompidou, der ihm das Großkreuz der *Légion d'honneur* verweigerte, s. statt vieler D. Schnapper, Une sociologue au Conseil constitutionnel, Paris, Gallimard, 2010, S. 290.

³ O. Cayla, Un coup d'Etat de droit?, *Le débat*, Nr. 100 (1998), S. 108 ff.

Gerichtsurteils⁴. Die Gründe dafür sind vielleicht, nach der Auffassung mancher Beobachter, in der Soziologie des Gerichts (eine durch den Generationenwechsel und die Ernennung eines neuen Vize-Präsidenten ausgelöste Werteverziehung) wie auch in der Machtstrategie eines zentralen Staatsorgans, das seine Stellung gegenüber Europa auf neue Art und Weise ausbauen wollte, zu suchen.

Welche Faktoren auch immer in das System des Rechts hineinspielen, deren Einfluss auf das Resultat kann in zweifacher Sicht nachgewiesen werden. Ein erstes, häufiges Indiz ist die Entscheidung für eine gewisse Verfassungsauslegung innerhalb verschiedener, an sich denkbare und akzeptabler Varianten. Dass dieselbe Verfassungstext ganz unterschiedlich ausgelegt werden kann, wurde schon 1928 von Rudolf Smend⁵ bemerkt und hat sich seither in vielen Fällen, auch in Frankreich, bestätigt. Ein zweites, selteneres Indiz ist die Rechtsbeugung durch den Richter. Ein besonders interessanter Fall aus der französischen Praxis ist die vom Verfassungsrat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 1962 vorgelegte Argumentation⁶. Streitobjekt war die berühmte Entscheidung de Gaulles, eine Verfassungsänderung via Art 11 Verf. und nicht via Art 89 Verf. in die Wege zu leiten. Die Entscheidung brachte den mehrheitlich mit Gaullisten besetzten Verfassungsrat, der in der Vorbereitung der Volksabstimmung gemäß Art 60 Verf. der Exekutive als *Ratgeber* zur Seite stehen soll, in eine Zwickmühle. Man sei zwar Gaullist, aber auch – so das Leitmotiv der Ratsmitglieder – Jurist. Die auf den ersten Blick überwiegenden Legitimitätsbedenken unterliegen jedoch am Ende den gaullistischen Legitimitätsargumenten⁷. Zwar behauptet der Verfassungsrat Kühn, dass er, im Rahmen von Art 60 Verf., *implizit* berechtigt sei *aus eigener Initiative* die Verfassungsmäßigkeit dieser sog. »Volksabstimmung« zu überprüfen (er sei

⁴

Conseil d'Etat, Nr. 108243, 20 Oktober 1989, *Nicolo*. Die Urteile des Conseil d'Etat sowie des Kassationshofes können über die Website www.legifrance.gouv.fr (unter der Rubrik: »*Jurisprudence administrative*« oder »*Jurisprudence judiciaire*«) eingesehen werden. Für die Judikatur des Verfassungsrats, s. www.conseil-constitutionnel.fr.

⁵ R. Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928.

⁶ Die stenografischen Aufzeichnungen der internen Diskussionen des Verfassungsrats sind, für die Periode von 1958 bis 1983, jetzt der Öffentlichkeit zugänglich: B. Matheu u.a. (Hg.), *Les grandes délibérations du Conseil constitutionnel 1958–1983*; Paris, Daloz, 2009. Zur oben erwähnten Sitzung, s. S. 99 ff.

⁷ Zu den engen sozialen Beziehungen der Mitglieder des Verfassungsrats zu de Gaulle und seiner Regierung in der Frühperiode des Verfassungsrats, s. Schnapper (Fn. 2), S. 23, 217 ff. Die Autorin ist Soziologin und früheres Mitglied des Verfassungsrats.

nur zur Mitarbeit an »Volksabstimmungen« im Sinne der Verfassung berechtigt); dabei vertritt er, mit einem Votum von 7 gegen 3, die auch schon vom Staatsrat und von der Pariser Professorenschaft verteidigte These der Verfassungswidrigkeit der Vorgehensweise von der Gaulle. Anstatt jedoch daraus die logische Konsequenz zu ziehen, d.h. jede Mitarbeit an dieser sog. »Volksabstimmung« zu verweigern und ein klares Signal zu geben (eine Position für die, innerhalb des Rats, René Coty und Jean Gilbert-Jules plädierten), entscheidet sich der Rat, in einem zweiten Votum (8 gegen 2), seine Arbeit fortzusetzen und ein weiteres Gutachten zu den technischen Details der »Volksabstimmung« (die Formulierung des Gesetzesentwurfes, etc.) vorzulegen. Der Hüter der Verfassung wird, paradoxe Weise, zum Komplizen einer von ihm selbst anerkannten Verfassungswidrigkeit.⁸

Ein der tieferen Erkenntnis gewidmeter Landesbericht muß gerade diesen »Kontext« oder, in anderen Worten, die »Rechtskultur« des Landes herausarbeiten⁹. Ziel ist es, dem ausländischen Leser nicht nur das Endresultat der Verfassungsjudikatur aufzuzeigen, sondern auch die Gründe oder Bewegungsgesetze dieses »So-sein-und-nicht-anders-seins« zu erhellen. Nur vor dem Hintergrund der traumatischen Ereignisse des III. Reichs und des geistigen Parameters der Naturrechtsrenaissance erklärt sich bspw. die herausragende Position des Karlsruher Bundesverfassungsgerichts. Überspitzt ausgedrückt: Smend + Hitler = BVerfG. In anderen Ländern dagegen, wie Österreich oder Skandinavien, erklärt sich die Zurückhaltung der Gerichte im Umgang mit Prinzipien und Grundrechten u.a. durch die intellektuelle Vorherrschaft eines wert relativistischen Positivismus (Kelsen, Hägerström, etc.). Die Art und Weise, wie man die Verfassung mobilisiert, wird u.a. durch rechtskulturelle Raster bedingt¹⁰. Texte können »umgedacht« werden.

⁸ Der Verfassungsrat begnügt sich damit, das im übrigen geheime Gutachten zur Verfassungswidrigkeit des Verfahrens mit dem zweiten, ebenfalls geheimen Gutachten dem Staatschef zu unterbreiten.

⁹ Zur grundlegenden Rolle des Kontexts in der Rechtsvergleichung und für das allgemeine Verständnis des Rechts, s. u.a. P. Häberle, Verfassungslehre als kulturtissenschaftliche Verfassungslehre, 2. Aufl., Berlin, Dunker & Humblot, 1998; ders., Europäische Verfassungslehre, 6. Aufl., Nomos, 2009, S. 10 ff.; P. Legrand, Comparer, Revue internationale de droit comparé 1996, S. 279 ff.

¹⁰ S. am Beispiel der unterschiedlichen Grade an Konstitutionalisierung des ordentlichen Rechts, L. Heuschling, Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht, in: A. von Bogdandy, S. Cassese, P.M. Huber (Hg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. II (Verwaltungsrecht in Europa: Grundlagen), 2010, S. 503 ff. mit weiteren rechtskulturellen Verweisen. Zum rechtskulturellen Graben zwischen Deutschland und Österreich, s. die Referate in: VVDSTRL 39 (1981) und A. Jakab, Two Opposing Paradigms of Continental European Constitutional Thinking: Austria and Germany, ICLQ 58 (2009), S. 933 ff. Siehe auch die vergleichende Analyse (USA, BRD, Frankreich) bei M.C. Ponthorau, Droit(s) constitutionnel(s) comparé(s), Paris, Economica, 2010, S. 300 ff. (»Les spécificités culturelles de l'interprétation constitutionnelle«).

den¹¹. Innerhalb der nationalen Rechtswissenschaft ist dieser Kontext den meisten wenigstens in groben Zügen bekannt. Auch kann man in der nationalen Rechtsdogmatik (in der es vor allem darum geht, den Inhalt der gegebenen Normen systematisch darzulegen), auf solche Tief- oder Ausblicke ggf. verzichten. In der Rechtsvergleichung geht es jedoch potentiell (oder genauer: idealerweise) um mehr. Gleichzeitig steht jedoch der Komparatist vor einem Dilemma, da die Aufzeichnung dieses Kontexts summarisch für die gesamte Verfassungsjudikatur schier unmöglich ist. Allein schon aus Zeit- und Raumgründen kann dieser Artikel nur einige, notwendig grobe Einblicke bieten.

II. Die Komplexität einer z.T. »zerfaserten« und uneinsehbaren Materie

Die zweite, allen Rechtsvergleichern gut bekannte Schwierigkeit ist es, seinen Forschungsgegenstand in seiner inneren, z.T. unübersichtlichen Komplexität zu erfassen. Es gilt, sich vor zu groben Schematisierungen zu hüten, in denen der pluralistische Charakter des nationalen Rechts, der Judikatur und/oder der Lehre ausgeblendet wird. Selbst sog. »nationale Traditionen« sind nie ganz monolithisch. Der Gegenstand ist »zerfasert« und z.T. opak. Dies zeigt sich in besonderem Maße in hiesiger Problematik. In Bezug auf die Verfassungsinterpretation in Frankreich ergibt sich die Schwierigkeit einer solchen Synthese aus drei Gründen.

1. Drei Gründe

Der erste Grund ist die Vielzahl der Verfassungsinterpretatoren. Nicht nur wird die Verfassung von Politikern und Richtern ausgelegt (wobei letztere nicht stets zu Wort kommen und auch *de jure* nicht immer das letzte Wort haben); darüber hinaus ist die richterliche Verfassungsauslegung selbst durch eine starke Polyzentrik gekennzeichnet (dazu später mehr).

¹¹ S. B. Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 4. Aufl., Heidelberg, Müller, 1991.

Der zweite Grund betrifft die allgemeine Methodenabstinenz in der französischen Rechtstradition. Der Verfassungstext selbst enthält im Gegensatz zu anderen Verfassungen keine methodischen Vorgaben über seine eigene Auslegung¹². Die französischen Gerichte stehen ihrerseits rechtstheoretischen, und hier vor allem rechtsmethodischen, Ausführungen äußerst distanziert gegenüber. Die Verfassung wird interpretiert, wie sie jedoch *allgemein* interpretiert werden sollte (also die Ausarbeitung einer *Methode*), darüber verlieren die Richter in Frankreich, anders als etwa in Deutschland¹³, kaum ein Wort. Es scheint so, als ob nicht Descartes, mit seinem *Discours de la méthode*, sondern Molière, mit seiner berühmten Figur des Monsieur Jourdain, Pate für die Judikatur stehen würde. Eine offizielle und kohärente Doktrin zur Verfassungsauslegung hat selbst der im Verfassungsrecht spezialisierte Verfassungsrat nicht vorgelegt. Zum einen stand, wie schon erwähnt, die französische Tradition der Zivil- und Verwaltungsgerichte dem eher fremd gegenüber. Zum anderen verfügte der Verfassungsrat weder über die nötige Legitimität, noch über die geistigen Mittel, um mit dieser Tradition zu brechen und eine neue, streng methodisch begründete Vorgehensweise einzuführen. Der Rat war kein richtiges *Gericht*, auch kein *Juristengericht*, und schon gar nicht ein *Professorengericht*. Selbst heute ist der Prozess der Verwissenschaftlichung der Judikatur nicht sehr weit fortgeschritten. Nominiert werden z.T. stets noch Nicht-Juristen und, vor allem, Juristen, die aus der Politik und der Rechtspraxis (an erster Stelle aus dem Staatsrat) stammen¹⁴. Erwähnt werden muss ebenfalls die Präsenz der ehemaligen Staatsoberhäupter (heute: Valéry Giscard d'Estaing und Jacques Chirac). Hinzukommt – *last but not least* –, dass selbst in der Verfassungsrechtswissenschaft die Ausarbeitung einer praktisch anwendbaren Methodenlehre kaum fortgeschritten ist. Die Problematik der Verfassungsinterpretation wurde in der älteren Lehre sehr stiefmütig

terlich behandelt. Vielfach dominierte die, u.a. von Georges Vedel vertretene Lehre, dass der Rat sich strikt an den Text der Verfassung hält und auch halten soll¹⁵. Vor dem Hintergrund der Hermeneutik und der modernen Linguistik erscheint eine solche These, die an die Schule der *Exégèse* des 19. Jahrhunderts erinnert, naiv. Hermeneutik jedoch war und ist z.T. noch den meisten französischen Verfassungsrechtlern kein Begriff¹⁶. Völlig erneuert wurde die Analyse der Verfassungsinterpretation durch die von Michel Troper vertretene »realistische Interpretations-theorie«¹⁷. Diese dominiert die theoretische Debatte; sie wird jedoch, aus unterschiedlichen Perspektiven heraus, heftig kritisiert¹⁸, unter anderem von Otto Pfersmann der an die Schriften von Kelsen und die der modernen Linguistik anschließt. Gemeinsam ist jedoch den Theorien Tropers und Pfersmanns ihr rein deskriptiv-analytischer Ansatz: es geht jeweils darum, das Ausmaß der Interpretationsmacht der Gerichte exakt auszuloten. Eine praktische Anleitung wie die Verfassung von den Richtern ausgelegt werde sollte, wird nicht vorgelegt. Überspitzt ausgedrückt: es gibt in der französischen Literatur weder einen Bydlinski, noch einen Dworkin oder Alexy.

Nicht nur fehlt es in der Lehre an einer praktisch-normativen Methodenlehre; es fehlt auch an einer Bestandsaufnahme der von den Gerichten im Verfassungsrecht effektiv angewandten Methoden. Genauer (und hiermit sind wir beim dritten Grund der oben erwähnten Schwierigkeit): es fehlt eine Synthese, wie sie bspw. für Österreich Heinz Schäffer, dessen wir hier gedenken, schon 1971 vorgelegt hat. Angesichts des Fehlens eines offiziellen, rechtsmethodischen Diskurses der französi-

¹² S. bspw. Art 366 u. 367 Verf. Indien 1950; Art 16 Abs 2 Verf. Portugal 1976; Art 10 Abs 2 Verf. Spanien 1978; Art 39 Verfassung Südafrikas von 1996; Art 10, 19, 20, 259, 260 Verf. Kenia 2010; Kap. VII der Charta der Grundrechte der EU, etc. Die französische Verfassung definiert auch kaum die von ihr benutzten Begriffe wie dies im Rechtskreis des *Common law* oder auch in Griechenland üblich ist. S. die Praxis der sog. »auslegenden Erklärungen« in Griechenland: Art 4, 5, 22, 24, 28, 32, 37, 41, 80, 88, 104, 106 Verf. 1975.

¹³ Siehe die vergleichende Studie der Interpretationsmethoden von K.P. Sommermann, Normativité, in: Annuaire international de justice constitutionnelle, Bd. 17 (2001), S. 371ff.

¹⁴ Statistische Angaben findet man bei Rousseau (Fn. 2).

¹⁵ Laut Ponthreau (Fn. 10) S. 313 wäre diese Methode selbst heute noch präsent.

¹⁶ Die Perspektive der Hermeneutik wurde erst kürzlich u.a. von Olivier Cayla und Marie-Claire Ponthreau in die Diskussion eingebracht.

¹⁷ S. u.a. M. Troper, La théorie du droit, le droit, l'Etat, Paris, Puf, 2001, S. 69 ff; *ders.*, Réplique à Otto Pfersmann, Revue française de droit constitutionnel (Rfdc) 2002, S. 335 ff; M. Troper, V. Champueil-Desplats, C. Gregorczyk (Hg.), Théorie des contraintes juridiques, Paris, LGDJ-Bruylants, 2005.

¹⁸ Siehe u.a. O. Pfersmann, Contre le néo-réalisme juridique. Pour un débat sur l'interprétation, Rfdc 2002, S. 789 ff; *ders.*, Une théorie sans objet, une dogmatique sans théorie. Réponse à Michel Troper, Rfdc 2002, S. 759 ff; *ders.*, Le sophisme onomatopéique: changer au lieu de connaître. L'interprétation de la Constitution, in: F. Mélin-Soucramanien (Hg.), L'interprétation constitutionnelle, Paris, Dalloz, 2005, S. 33 ff; O. Jonquier, Une interprétation de la théorie réaliste de Michel Troper, Droits, Nr. 37 (2003), S. 31 ff; D. de Béchillon, Réflexions critiques, Revue de la recherche juridique 1994, Nr. 1, S. 247 ff und, schon früher, die Schriften von Gérard Timsit (Les noms de la loi, Paris, Puf, 1991; Les figures du jugement, 1993; Gouverner ou juger, 1995).

schen Gerichte stellt sich die Frage, ob ein solcher roter Faden weniger implizit existiert und aus der Fülle der Entscheidungen herausgelesen werden kann. Diese Funktion der Durchleuchtung der Judikatur, die gerade der Rechtswissenschaft zukäme, wird jedoch in der Lehre nur bedingt wahrgenommen. Die Verfassungsrechtler, die sich dem Studium der Verfassungsjudikatur widmen, tun dies meistens unter rein deskriptiv-dogmatischen Gesichtspunkten (»Verfassungsgerichtspositivismus«). Punktuell wird schon, in dieser oder jener Rechtssache, die Methode des Gerichts analysiert – soweit eine solche feststellbar ist. Eine Synthese, sei es zur Verfassungsrechtsjudikatur aller Gerichte (inklusive Fachgerichte) oder allein zur Judikatur des Verfassungsrats, liegt jedoch nicht vor.¹⁹

2. Eine erste Übersicht

Eine solche »Herkulesarbeit« kann natürlich hier nicht vorgelegt werden. Ich begnügen mich daher mit einigen pauschalen Kennzeichnungen und Teileinblicken, wobei dieses z.T. impressionistische Tableau vor allem auf der Judikatur des Verfassungsrats gründet. Insgesamt steht der Verfassungsrat rechtskulturell stets noch unter dem Damoklesschwert des »gouvernement des juges«²⁰. Die Virulenz dieses Anathemas ist zwar, mit der Zeit, schwächer geworden (man denke an die rezente Einführung einer konkreten Normenkontrolle und Vorlageprozedur in Art 61–1 Verf. im Jahr 2008); man ist jedoch fern der Situation Deutschlands und anderer diktaturgeschädigter Demokratien in denen der Rechtsstaat positiv als Richterstaat konnotiert wird²¹ und das Verfassungsgericht, in Anlehnung an eine naturrechtliche Theorie (im Sinne etwa der Prinzipienlehre von Dworkin oder Alexy) die in dem Ver-

fassungstext skizzierte Werteverordnung kreativ und dynamisch auslegt. Abgesehen von einigen (seltenen) eklatanten Nichtigkeitserklärungen begnügt sich der Verfassungsrat vielfach (vor allem in den letzten 10 Jahren) damit, den Willen der politischen Mehrheit verfassungsrechtlich abzusegnen. Die Begründung ist z.T. fadenscheinig: nachdem der Rat zuerst allgemein die Nichtvergleichbarkeit seiner eigenen Machtbefugnis mit der des demokratisch gewählten Parlaments hervorgehoben hat²², zählt er die in der Rechtssache widersprüchlichen Verfassungsprinzipien auf, definiert sie äußerst kurz und stellt auf die vom Gesetzgeber vorgenommenen Abwägungen ab, ohne wirklich deren Verhältnismäßigkeit zu hinterfragen²³. Die Kürze der Begründung spiegelt sich in der Kürze der Entscheidungen wieder, die in einigen Fällen, selbst zu äußerst heiklen und kontroversen Themen, nicht länger als eine oder zwei Seiten sind²⁴. Die alte, auf die Französische Revolution zurückgehende Tradition der richterlichen »imperioris brevitas«, die der Verfassungsrat vom Staatsrat übernommen hat, ist, trotz gewisser Reformbestrebungen, stets ungebrochen. Dieser Schreibstil, in dem es um mehr geht als nur um literarische Stilfragen, steht in radikalem Kontrast zum Argumentationsstil der ausländischen Verfassungsgerichte (BVerfG, US Supreme Court, Europäische Gericht für Menschenrechte, englische Gerichte, Supreme Court von Kanada, Israel, etc.).

Mangels expliziter rechtsmethodischer Angaben in den Entscheidungen ist der Beobachter dazu angehalten, anderswo Indizien zur Rechtsmethodik zu sammeln. Potentielle Informationsquellen sind die vom Generalsekretär des Verfassungsrats auf der Website des Rats oder in Zeitschriften veröffentlichten Kommentare zu Entscheidungen²⁵, die Äußerungen früherer Mitglieder und, jetzt seit kurzem, die

¹⁹ Die einzige größere Studie ist die nicht veröffentlichte Doktorthese von Jean-Michel Blanquer, *Les méthodes du juge constitutionnel, thèse droit, Paris II, 1993*. In den heutigen Lehrbüchern zu Verfassungsrecht (*Droit constitutionnel*) und zur Verfassungsgerichtsbarkeit (*contentieux constitutionnel*) wird die Problematik der Verfassungsinterpretation zwar abstrakt-theoretisch angeschnitten, eine empirische Bestandsaufnahme der Methodik des Verfassungsrats wird jedoch nie unterbreitet.

²⁰ E. Lambert, *Le gouvernement des juges et la lutte contre la législation sociale aux Etats-Unis (Paris, 1921)*, Neudruck, Paris, Dalloz, 2005; Vorwort F. Moderne, 2005; Buchrezension L. Heuschling, *Revue internationale de droit comparé* 2007, Nr. 4, S. 95ff; S. Bronadel, N. Foulquier, L. Heuschling (Hg.), *Gouvernement des juges et démocratie*, Paris, Publications de la Sorbonne, 2001.

²¹ So bspw. die Begriffsbildung bei Peter Häberle oder René Marcic. Dazu: L. Heuschling, *Etat de droit, Rechtsstaat, Rule of Law, Dalloz, Paris, 2002, S. 161*.

²² *Locus classicus* dieser Standardformel ist die Entscheidung vom 15. Januar 1975 *Schwangerschaftsaabbruch* (DC Nr. 74–54, §1). Für eine rezenten Verwendung s. bspw. Entscheidung Nr. 2010–39 QPC vom 6. Oktober 2010 *Frau Isabelle D. und Frau Isabelle B.* (§ 5; Streitobjekt war die Kinderadoption innerhalb gleichgeschlechtlicher Paare). Ein rezenten Beispiel: die verfassungsrechtliche Validierung des Burka-Verbots in den Strafan und, allgemein, im »öffentlichen Raum«. Entscheidung Nr. 2010–613 DC vom 7. Oktober 2010 *Gesetz zum Verbot der Verbergung des Gesichts im öffentlichen Raum* (eine deutsche Übersetzung ist auf dem Website des Rats vorhanden).

²³ Siehe u.a. die berühmten Grundsatzentscheidungen des Rats von 1962 (Wahl des Staatspräsidenten), 1971 (Vereinigungsfreiheit), 1975 (Schwangerschaftsaabbruch), etc. Symptomatisch ist auch, auf Seiten der Fachgerichte, die Kürze der schon erwähnten Entscheidung *Nicolo* des Staatsrats (Fn. 4).

²⁴ Der Generalsekretär, der traditionell dem Staatsrat entstammt, wurde vom früheren Vorsitzenden des Verfassungsrats Robert Badinter als das »10. Mitglied des Rats«

²⁵ Der Generalsekretär ist auch, auf Seiten der Fachgerichte, die Kürze der schon erwähnten Entscheidung *Nicolo* des Staatsrats (Fn. 4).

Archive des Verfassungsrats²⁶. Aus all dem geht eine Vielfalt an Methoden hervor, von denen jedoch keine systematisch vertieft und gegenüber anderen Methoden allgemein abgewogen wurde. Der Beobachter kann sich des Eindrucks nicht verwehren, dass, abgesehen von einer allgemeinen Tendenz zur richterlichen Zurückhaltung, der Verfassungsrat die Methode anwendet, die ihm gerade, um es familiär auszudrücken, »in den Kram passt«, also in dem Moment intern mehrheitsfähig ist und extern akzeptabel erscheint²⁷. Teils berücksichtigt der Rat den Wortlaut, die Regeln der Grammatik, der Logik und sogar – wie dies augenscheinlich in der berühmten Entscheidung zu Art 68 Verf. a.F. der Fall war – die Sinnunterschiede die aus der Präsenz eines Punktes oder eines Semikolons hervorgehen²⁸. Teils rekurriert er auf die historische Tradition und die Absichten des sog. »Autors der Verfassung« (genauer der Schriftführer/eines Schriftführers der Verfassung); teils setzt er jedoch ganz neue Akzente in bewusster oder unbewusster Ablehnung der historischen Methode²⁹. Teils übernimmt er die vom altherwürdigen Staatsrat in seinen Gutachten und in seiner Rechtsprechung ausgearbeiteten Verfassungsauslegung; teils widerspricht er ihr (wobei jedoch erstere Haltung zu überwiegen scheint; formalrechtlich gesehen ist er nicht an dessen Auslegung gebunden). Teils räsoniert er nach streng national-rechtlichen Kriterien, teils berücksichtigt er implizit, ohne dies explizit zu verlautbaren, die Rechtsprechung supranationaler Gerichte (EuGH, EGMR) und ausländischer Gerichte (erkennbar ist ein gewisser Einfluss der Rechtsprechung des BVerfG). Anders als in Deutschland³⁰ werden Lehrmeinungen vom Verfassungsrat offiziell nie zitiert oder diskutiert. Insgesamt muss festgestellt werden, dass die Methodik des Verfassungsrats an Transparenz zu wünschen übrig lässt.

III. Die notwendige Verschränkung der Auslandsrechtskunde mit der Rechtsvergleichung

Die dritte Schwierigkeit dieses Beitrags besteht in der notwendigen Horizonterweiterung von der Auslandsrechtskunde hin zur Rechtsvergleichung. Erwartet wird von mir ein Landesbericht zu Frankreich; Aufschluss über andere Länder wird dagegen, auf den ersten Blick, nicht erwartet. Man geht in der Tat meistens von einer strikten Trennung zwischen Auslandsrechtskunde einerseits und Rechtsvergleichung andererseits aus. Die Funktion der Konfrontation der verschiedenen Rechtssysteme käme nur dem, den einzelnen Länderberichten *nachfolgenden* Querschnittsbeitrag, der Synthese, zu. Dies kommt sehr deutlich in der von René David benutzten Hausmetapher zum Ausdruck: »Rechtsvergleichung ist ein Gebäude mit mehreren Stockwerken. Auslandsrechtskunde bildet das Erdgeschoss, die Vergleichung wird in den Stockwerken besorgt. Auch zur Rechtsvergleichung führt der Eingang durch das Erdgeschoss; man versuche nicht, mit der Leiter sogleich in die Bel Etagе einzusteigen«³¹. Gemäß dieser Metapher basiert die Rechtsvergleichung zwar notwendigerweise auf dem von der Auslandsrechtskunde gesammelten Material; letztere könnte jedoch ohne erste auskommen. Bildlich gesprochen: um selbst die letzten Ecken und Winkel des Erdgeschosses zu durchstöbern und auszumessen braucht es keine Treppe zum ersten Stock.

Dieses Rollenverständnis ist jedoch reduktionistisch. Ein sog. »Landesbericht« soll das Recht (s)eines Landes darlegen. Dies kann auf zwei verschiedene Weisen geschehen: a) der Berichterstatter beschreibt akribisch, Punkt für Punkt, die einzelnen existierenden Normen seines Rechts (eine erzählende Wissenschaft); b) er versucht die Identität seines Rechts, d.h. seine Hauptmerkmale zu erfassen und herauszuarbeiten, auf den Begriff zu bringen. Erfassen kann man diese Identität apostrophiert. Er spielt eine zentrale Rolle im Prozess der Entscheidungsfindung und ist bei den internen Diskussionen der Mitglieder stets präsent. Vielfach wird er in der Literatur zum offiziellen Sprachrohr des Verfassungsrats hochstilisiert, der in seinem Kommentaren den »eigentlichen Sinn« der Entscheidung und ggf. auch die vom Rat angewandte Methodik der Öffentlichkeit zugänglich machen würde.

²⁶ Siehe oben Fn. 6.
²⁷ Zur Berücksichtigung der voraussichtlichen Reaktionen der Politiker und/oder der Fachgerichte, s. Schnapper (Fn. 2), S. 225, 274 ff., 330 ff.
²⁸ S. die Entscheidung vom 22. Januar 1999, *Vertrag über die Einrichtung des internationalen Strafgerichtshofes*, § 16, und vor allem den Kommentar vom damaligen Generalsekretär Jean-Eric Schottel: in: *Revue du droit public* 1999, S. 1037 ff.
²⁹ Bestes Beispiel: die Grundsatzentscheidung von 1971. Hätte der Verfassungsrat die 1958 von Raymond Janot verlautbarten Absichten der Regierung de Gaulles berücksichtigt (was der Rat gerade nicht tat), hätte er die Juridizität der Verfassungspräambel verneinen müssen.
³⁰ Sommermann (Fn. 13), S. 383.

Dieses Rollenverständnis ist jedoch reduktionistisch. Ein sog. »Landesbericht« soll das Recht (s)eines Landes darlegen. Dies kann auf zwei verschiedene Weisen geschehen: a) der Berichterstatter beschreibt akribisch, Punkt für Punkt, die einzelnen existierenden Normen seines Rechts (eine erzählende Wissenschaft); b) er versucht die Identität seines Rechts, d.h. seine Hauptmerkmale zu erfassen und herauszuarbeiten, auf den Begriff zu bringen. Erfassen kann man diese Identität

³¹ David/Grasemann, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, 2. Aufl., München, 1988, S. 2. Das deutsche Verfassungsrecht, Wien, Springer, 2005, S. 24. In der französischen Fassung des Werkes von David (*Les grands systèmes de droit contemporains*, 11. Auflage, 2002) wird diese Metapher, soweit mir ersichtlich, nicht mehr benutzt.

jedoch nur – so die hier vertretene These – mittels einer Vergleichung. Zur tieferen Erkenntnis eines Gegenstands genügt es nicht, das gegebenen Objekt an und für sich zu beschreiben; darüber hinaus gilt es, dieses Objekt gegenüber allen anderen Objekten zu verorten, sei es mithilfe der hierarchischen Klassifikationen (Gattung/Spezies) wie sie in den Naturwissenschaften üblich sind, des Weberschen Konzepts des Idealtypus oder des Wittgensteinischen Begriffs der Familienähnlichkeit. In allen Fällen wird der Identitätsausweis durch die Ausmessung der Distanz und/oder der Nähe des Gegenstands zu anderen, ähnlichen oder grundverschiedenen Gegenständen erbracht. Dies gilt auch für die Erkenntnis von Rechtsinstituten. Will man bspw. das Rechtssystem eines Landes global charakterisieren so benutzt man die Klassifikation der Rechtsfamilien oder Rechtstraditionen; diese allgemeine Theorie fundiert jedoch auf einer vorhergehenden Vergleichung. Die Fixierung der Identität eines Landesrechts geschieht sowohl positiv (die Aufzeichnung des positiv Gegebenen) als auch negativ (die Aufzeichnung dessen was nicht vorhanden ist, aber anderswo präsent ist).

Aus diesem Methodenverständnis heraus ergibt sich der Grundton dieser Abhandlung: als Landesbericht zu Frankreich (der Terminus ist z.T. trügerisch) handelt dieser nicht nur von Frankreich, sondern nimmt schon Bezug auf andere Länder, um gerade so die identitätsstiftende Merkmale Frankreichs (die Mischung aus Unterschieden und Gemeinsamkeiten) systematisch auf den Begriff zu bringen.

Im Lichte dieser drei methodischen Vorbemerkungen erscheint die Breite und Tiefe des Forschungsfeldes. Da eine ausgiebige Analyse ein Ding der Unmöglichkeit ist, soll im Folgenden ein spezifischer, institutioneller Aspekt vertieft werden, der in besonderem Maß die Originalität Frankreichs reflektiert.

B. Der institutionelle Rahmen: die Polyzentrik der Verfassungsinterpretation in Frankreich

In der Verfassungsinterpretation ist auch eine Macht- oder juristischer ausgedrückt, eine Kompetenzfrage angelegt. Selbst wenn man, wie dies bei mir der Fall ist, den berühmten Satz von Charles Hughnes – »The Constitution is what the judges say it is« – nicht unterschreibt, so ist doch die rechtschöpfende Komponente der Verfassungsjudikatur unleugbar;

kontrovers ist allenfalls ihr Ausmaß, nicht aber ihre Existenz. Den Sinngehalt der geschriebenen oder gar ungeschriebenen Verfassungsnormen zu ermitteln bedingt für den Interpret einen Wahl zwischen unterschiedlichen Auslegungsmethoden, die jeweils zu unterschiedlichen Resultaten führen können.³² Der Frage nach der Verortung der Verfassungsauslegungskompetenz kommt daher, ähnlich wie in der Theologie – Wer ist zur Exegese der göttlichen Schrift berufen? –, eine zentrale Rolle zu. Die Verfassung als Grundordnung des Rechts wendet sich an alle Akteure der Gesellschaft und des Staates. Ein jeder, der die Verfassung anwendet, muss zuerst (dies ist logisch zwingend) ihren Sinn ermitteln. Entweder tut er dies frei, mit eigenen Mitteln, oder er unterwirft sich, *de jure* oder *de facto*, der vorgegebenen Interpretation einer anderen (höheren) Instanz. Jede Verfassungsinterpretation verfügt nicht über die gleiche Autorität: die von staatlichen Organen vorgelegte Auslegung hat einen höheren Stellenwert als rein gesellschaftliche oder wissenschaftliche Auslegungen.

Die Rollenverteilung innerhalb des französischen Staates im Sachen Verfassungsauslegung soll im Folgenden unter zwei Gesichtspunkten erläutert werden: an erster Stelle steht die Frage nach der Verteilung der Verfassungsauslegungsbefugnis zwischen Politik und Richterschaft (A); an zweiter die Frage nach ihrer Verteilung *innerhalb* der Richterschaft (B).

³² E.W. Böckenförde, Die Methoden der Verfassungsinterpretation. Bestandsaufnahme und Kritik, in: ders., Staat, Verfassung, Demokratie, Frankfurt, Suhrkamp, 1992, S. 53 ff.

I. Die Verteilung der Verfassungsauslegungsbefugnis zwischen Politik und Richterschaft³³

1. Das Zusammenspiel von Politik und Richterschaft per Gutachten und/oder Rechtsschutz

a. Ein Schaubild der denkbaren Möglichkeiten

Die Standortbestimmung des französischen Rechts innerhalb der Vielfalt an denkbaren und empirisch gegebenen Lösungen erfordert eine abstrakte Typologie. Bei deren Ausarbeitung darf jedoch nicht, wie dies relativ häufig in wissenschaftlichen Untersuchungen geschieht, das Institut des richterlichen Gutachtens aus den Augen verloren gehen. Dieses besteht zwar nur (so meine eigene, grobe Einschätzung) in einer Minderheit von Verfassungsstaaten; es ist jedoch ein für Frankreich in besonderem Maß charakteristisches Institut. Nicht berücksichtigt wird im folgenden Schaubild die Problematik der Verfassungsänderung, die später eingeführt werden soll.

| | | | | Lösung Nr. 2: Die Politik legt, in erster und letzter Instanz, die Verfassung aus. |
|--|--|------|------|--|
| | | | | Lösung Nr. 3: Die Politik entscheidet allein über die Verfassungsauslegung. Sie kann oder muss jedoch ein richterliches Gutachten anfragen. |
| | | | | Lösung Nr. 4: Die erinstanzliche Verfassungsauslegung durch die Politik unterliegt einer gerichtlichen Kontrolle. |
| | | | | Lösung Nr. 5: Die Richterschaft spielt eine doppelte Rolle: <i>a priori</i> als Begutachter und <i>a posteriori</i> als Rechtsschutzzinstanz. |
| | | Ja | Nein | |
| | | Ja | Nein | |
| | | Nein | Ja | |
| | | Ja | Ja | |

b. Die spezifische Situation Frankreichs

Zwei Hauptpunkte gilt es hervorzuheben.

- (i.) Die Stellung und Rolle der Gutachten
(Lösung Nr. 3 und 5)

In den meisten Ländern dreht sich die Debatte ausschließlich um die Lösungen 2 und 4. In Frankreich ist die Lage dagegen komplexer da, in gewissen Situationen, die Gerichte zur Erstellung von Gutachten (»avis«) zu Rechtsfragen, darunter auch Verfassungsrechtsfragen, berechtigt sind. In rechtsvergleichender Perspektive ist diese konsultative Kompetenz kontrovers: in den meisten Ländern wird sie als mit der richterlichen Funktion unvereinbar angesehen und daher abgelehnt³⁶.

³³ In diesem Begriff sind alle Gerichte mit inbegriffen. Eine Ausdifferenzierung zwischen dem speziellen Verfassungsgesetz und den Fachingerichten soll erst später eingeführt werden.

³⁴ Nicht anwendbar.

³⁵ Gemäß dieser Lösung verfügt die Politik nicht über die notwendige Legitimität, um überhaupt eine Verfassungsauslegung vorzulegen. Nur die Richterschaft wäre aufgrund ihres Expertenwissens dazu befähigt. Dieses an sich denkbare Lösung ist positivrechtlich, soweit mir ersichtlich, jedoch weder in demokratischen noch in nicht-demokratischen Verfassungsstaaten (man denke an das z.T. theokratische Regime Irans) gegeben.

| Die Rolle der politischen Akteure | Die Rolle der Gerichte | Kommentar |
|-----------------------------------|------------------------|---|
| Recht zur Verfassungsauslegung: | Gutachten: | Gerichtsentscheidung: |
| Nein | n.a. ³⁴ | Ja |
| | | Lösung Nr. 1: Absolutes Monopol der Richter zur Verfassungsauslegung ³⁵ |

³⁶ Beispiel: England, Deutschland (BVerfG, BVerfG; zu einigen früheren, heute hinfälligen Gutachtenverfahren vor dem BVerfG s. K. Schlaich, S. Körloth, Das Bundesverfassungsgericht, 6. Aufl., Beck, München, 2004, Rn. 39), Österreich, Belgien (Verfassungsergichtshof), USA, etc.

In Frankreich³⁷ ist aus historischen Gründen (die Entstehungsgeschichte des Conseil d'Etat, der, unter Napoleon, vor allem als Ratgeber und Mitarbeiter fungierte und sich erst später auch zu einem unabhängigen Verwaltungsgericht entwickelte) die Rechtslage, wenigstens was das öffentliche Recht angeht, anders.

Bemerkenswert ist dabei die große Komplexität des französischen Rechts. Gutachten zum Verfassungsrecht werden in der Tat, je nach Situation, von zwei Gerichten (alternativ oder kumulativ³⁸) erbracht: an erster Stelle (allein schon in quantitativer Hinsicht) vom Staatsrat und, an zweiter Stelle, vom Verfassungsrat. Der Staatsrat ist allgemein der Ratgeber der Regierung³⁹ und, jetzt auch in seltenen Fällen, der Ratgeber der Parlamentarier⁴⁰. Als solcher fungiert er als Experte der gesamten Rechtsordnung, und nicht nur des Verwaltungsrechts. Seine Expertise umfasst daher, was auf den ersten Blick überraschen mag, das Privatrecht, das Völkerrecht, das EU-Recht und auch das Verfassungsrecht. Der Verfassungsrat ist ebenfalls in drei Fällen (im Rahmen der kommissarischen Diktaturgewalt des Staatschefs, der Präsidenschaftswahlen und der Volksabstimmungen⁴¹), zur Ausarbeitung

³⁷ Frankreich ist jedoch kein Unikum. Eine konsultative Funktion zu Fragen des Verfassungsrechts existiert ebenfalls in folgenden Ländern: Gabun (Verfassungsgerichtshof), Mali, Senegal (Verfassungsrat), Burkina Faso (Verfassungsrat & Staatsrat), Elfenbeinküste (Art 97. Verf. 2000), Griechenland (Staatsrat), Schweiz (Bundesgericht), Ungarn (Oberster Gerichtshof), EU (EuGH), Kanada (Supreme Court), Indien (Supreme Court, Art 143 Verf.), etc. Für einen ersten Einblick, s. die Länderberichte auf der Website der *Association des cours constitutionnelles ayant en parage l'usage du français (ACCPUF, www.accpuf.org)* und der *Association internationale des hautes juridictions administratives (AIHJA/IASAI, www.aihja.org)*.

³⁸ Zu der berühmten Volksabstimmung von 1962 haben sowohl der Staatsrat (aufgrund Art 39 Abs 2 Verf.) als auch der Verfassungsrat (Art 60 Verf.) *ex ante* ein Gutachten abgelegt.

³⁹ S. vor allem Art 39 Abs 2 (die von der Regierung ausgearbeiteten Gesetzesentwürfe, Art 38 Abs 2 (gesetzesvertretende Verordnungen) und Art 37 Abs 2 Verf (Deklassierung von vorkonstitutionellen Gesetzen). In all diesen Fällen sowie in einigen vom Gesetzgeber vorgesehenen Fällen ist die Anfrage des Gutachtens obligatorisch. Darüber hinaus kann die Regierung stets aus eigener Initiative ein Gutachten beim Staatsrat anfragen (Bsp.: das berühmte Gutachten zur Laïcité vom 27. November 1989). Abgesehen von einigen seltenen Ausnahmen ist die Regierung nie an den Inhalt des Gutachtens gebunden.

⁴⁰ Siehe den durch das Verfassungsänderungsgesetz vom 23. Juli 2008 neu eingefügten Art 39 Abs 5 Verf.

⁴¹ Siehe Art 16 Abs 3 u. 6, Art 58 und Art 60 Verf sowie *Loi organique sur le Conseil constitutionnel* vom 7. November 1958, Art 30, Art 46-47, Art 52-54. Für eine detaillierte Analyse siehe F. Luchaire, *Le Conseil constitutionnel*, 2. Aufl., Paris, Economica, Bd. 1, 1997, S. 403 ff.; G. Drago, *Contentieux constitutionnel français*, 2. Auflage, Paris, Puf, 2006, S. 220 f., 234 f.

von Gutachten aufgerufen. Er sieht sich jedoch nicht als allgemeiner Ratgeber zu Verfassungsfragen an und weist daher Anträge auf ein Gutachten, die nicht im Verfassungstext vorgesehen sind, zurück⁴².

Insgesamt obwaltet eine große Vielfalt. Nicht nur sind zwei Gerichte zur Ausarbeitung von Gutachten befugt; auch variiert der rechtliche Status dieser Gutachten. Teils sind sie *de jure* geheim (alle Gutachten des Staatsrats sowie die meisten Gutachten des Verfassungsrats), was jedoch eine inoffizielle Zirkulation innerhalb der Staatsseite oder selbst in den Medien nicht ausschließt. Teils müssen sie im *Journal officiel* veröffentlicht werden (einziges Beispiel: die Gutachten des Verfassungsrats zur Inkraft- und Außerkraftsetzung der Notstandsverfassung von Art 16 Verf.). Teils obwaltet die Lösung Nr. 3: zwei markante Beispiele sind Art 16 Verf. (spezifisch: die Inkraft- und Außerkraftsetzung der Notstandsverfassung) und Art 11 Verf. (die Einberufung einer Volksabstimmung); in beiden Fällen entzieht sich die Entscheidung des Staatschefs jeglicher richterlichen Kontrolle⁴³. Teils überwiegt die Lösung Nr. 5: in diesen Fällen wird der Rechtsschutz entweder durch den Staatsrat (Beispiel: die Überprüfung der Gültigkeit von Rechtsverordnungen) oder durch den Verfassungsrat (die Kontrolle der Gesetze) gewährleistet. Das in der jeweiligen Streitsache ergangene Gutachten, das entweder aus eigener Feder oder vom »Nachbarn«⁴⁴ stammt, ist zwar nicht rechtlich bindend (selbst wenn es aus eigener Feder stammt), es verfügt jedoch über eine gewisse argumentatives Gewicht.

(ii) Der Präsident der Republik als Hüter der Verfassung
(Lösung Nr. 2)

Der heute in Europa vorherrschende Rechtsstaatstypus ist gekennzeichnet durch die steigende Juridikalisierung: alle Entscheidungen der

⁴² Verfassungsrat, 14. September 1961, *Anfrage eines Gutachtens vom Präsidenten der Nationalversammlung*; 16. April 1986, *Antrag von Frau Piat*; 14. Mai 1980, Nr. 80-113 L, *Die juristische Natur diverser Bestimmungen des allgemeinen Steuergesetzbuches*.
Zu Art 16, siehe Staatsrat, 2. März 1962, *Sieurs Rubin de Servens et autres, Recueil Lebon 1962*, S. 143 (Anwendung der »acte de gouvernement«). Zur Benutzung von Art 11 Verf. im Jahre 1962, siehe, vor der Volksabstimmung, Staatsrat, 19. Oktober 1962, *Brocas, Recueil Lebon 1962*, S. 553 (das Dekret des Präsidenten zur Einberufung der Volksabstimmung ist ein »acte de gouvernement« und damit nicht justizierbar) und, nach der Volksabstimmung, die am 28. Oktober stattfand, Verfassungsrat, 62-20 DC, 6. November 1962, *Election du chef de l'Etat au suffrage universel direct* (das Volk, als Souverän, ist der Kontrolle des Verfassungsrats nicht unterworfen).

⁴³ Der Sitz des Staatsrats als auch des Verfassungsrats befindet sich im Palais-Royal in Paris.

öffentlichen Gewalt und damit auch die jeweiligen Interpretationen der Verfassung sollen einer richterlichen Überprüfung unterliegen. Die Politik wird, gemäss der berühmten Formel von Louis Favoreu, vom Recht erfasst (*„La politique saisie par le droit“*), der Rechtsstaat wird zum Richter- oder Jurisdiktionsstaat. Frankreich ist jedoch, in dieser Hinsicht, ein interessanter Sonderfall da selbst heute noch gewisse verfassungsrechtliche Streitigkeiten stets, in erster und letzter Instanz, der Politik anheim gestellt sind.

Während in Deutschland *alle* sog. Organstreitigkeiten dem Bundesverfassungsgericht unterbreitet werden können (Art 93 Abs 1 Nr. 1 GG), ist in Frankreich die Justizierbarkeit in diesem Bereich nur bedingt gewährleistet. Zum Vorschein kam diese Lücke des Rechtsschutzes in den berühmten Debatten zu Art 11. Verf., Art 13 Abs 1 Verf. (der Streit zwischen Präsident Mitterrand und Premier Minister Chirac über die Unterzeichnung von gesetzesvertretenden Rechtsverordnungen im Jahr 1986), Art 16 Verf. (die Dauer der Ausübung der Diktaturgewalt), Art 29 Abs 1 Verf. (die Einberufung des Parlaments zu einer außerordentlichen Tagung), etc. In all diesen Fällen hat der Präsident der Republik, der laut Art 5 Abs 1 S. 1 Verf. Hüter der Verfassung ist – »Der Präsident der Republik wacht über die Einhaltung der Verfassung« –, ein äußerst kontroverse »Verfassungsauslegung« vertreten, die, in einigen Fällen, einem Verfassungsbruch gleichkam. Eine richterliche Kontrolle gab und gibt es jedoch nicht. Die Zuständigkeit des 1958 neugeschaffenen Verfassungsrats beruht auf keiner Generalklausel, sondern auf dem Enumerationsprinzip. Insgesamt liegt der Fokus seiner Kompetenzen auf der Unterbindung von Missbräuchen des Parlaments. Seine Kontrollbefugnisse gegenüber der Exekutive sind eher gering, gegenüber der Judikative waren sie (bis 2008) total inexistent. Die Exekutivrat. Dessen Zuständigkeit als Verwaltungsgericht beschränkt sich jedoch auf »Verwaltungsakte« (*actes administratifs*) unter Ausschluss der sog. »Regierungsakte« (*actes de gouvernement*). Unter letztere Kategorie fallen jedoch viele Normen der Exekutive (vor allem des Staatschefs), welche die Beziehungen zu den anderen höchsten Staatsgewalten betreffen.

Hinzzu kommt, dass in der Vergangenheit aufgrund der restriktiven juristischen Ausgestaltung und politischen Handhabung des Zugangs zum Verfassungsrat (Art 61 Abs 2 Verf.), eine große Anzahl von Parlametsgesetzen nie der Kontrolle des Verfassungsrats unterworfen

wurden⁴⁵. Diese Rechtsschutzlücke wurde jetzt z.T., in Bezug auf die Grundrechte, durch die Verfassungsnovelle vom 23. Juli 2008 beseitigt. Der neue Art 61-1 Verf. eröffnet den individuellen Grundrechtsträgern die Möglichkeit, die Verfassungsmäßigkeit von in Kraft getretenen Gesetzen per Vorlage an den Verfassungsrat überprüfen zu lassen (konkrete Normenkontrolle)⁴⁶. Nicht justizierbar sind jedoch stets verfassungsändernde Gesetze (dazu mehr sogleich). In diesem Zusammenhang wäre man ebenfalls geneigt, die Volksge setzgebung zu erwähnen: die vom Volke, auf Initiative des Staatschefs⁴⁷ angenommenen Gesetze sind stets noch vor den Gerichten gegen jegliche verfassungsrechtliche Kritik gefeit. Streng genommen jedoch, geht man von der gaullistischen Auffassung aus wie sie in der berühmten Entscheidung des Verfassungsrats von 1962 durchscheint, ist das Volk überhaupt nicht an seine eigene Verfassung gebunden. Es steht über und außerhalb der Verfassung und braucht deshalb auch nicht sein Handeln am Maßstab einer gewissen Verfassungsauslegung zu rechtfertigen.

2. Die Verfassungsänderung als Regulierungsmechanismus der richterlichen Verfassungsauslegung

Vor dem Hintergrund der steigenden Justizierbarkeit der Verfassung rückt das Verfassungsänderungsverfahren immer mehr in den Fokus der Debatte. Über dieses Instrument könnte die Politik die richterliche Ver-

⁴⁵ Drei Beispiele unter vielen: das neue Strafgesetzbuch, die »Loi Gayssot« (die strafrechtliche Unterbindung von antisemitischen Äußerungen), das Gesetz vom 15. März 2004 das, im Namen der verfassungsrechtlichen Laizität (Art 1 Verf.), den Schülern der öffentlichen Sekundarschulen das Tragen von religiösen Symbolen (etwa des islamischen Schleiers) untersagt.

⁴⁶ Art 61-1 Verf.: »Wird bei einem vor einem Gericht anhängigen Rechtsstreit vorgebracht, eine gesetzliche Bestimmung verletze die von der Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten, kann nach Überweisung durch den Staatsrat oder den Kassationsgerichtshof der Verfassungsrat zu dieser Frage angerufen werden. Der Staatsrat oder der Kassationsgerichtshof äußern sich in einer festgelegten Frist. Das Nähere regelt ein organisches Gesetz.«

⁴⁷ Stammt dagegen der dem Volke unterbreitete Gesetzesentwurf aus der Feder von Parlamentariern und Bürgern, so muss der Entwurf vor dem Referendum automatisch dem Verfassungsrat vorgelegt werden (S. die 2008 eingeführte Neufassung von Art 61 Abs 1 Verf. in Verb. mit Art 11 Abs 3 u. 4 Verf.). Die Verfassung und der Verfassungsrat werden in das Zusammenspiel von Parlament und Volk eingeschalten, nicht jedoch in das Zwiegespräch zwischen dem Staatschef und dem Volk. In dieser kuriosen Differenz spiegelt sich das alte, gaullistische Misstrauen gegenüber dem Parlament wieder. Der Aktionsradius des Staatschefs, dessen demokratische Legitimität höher gewertet wird, bleibt dagegen unangestastet.

fassungsinterpretation im Vorhinein steuern⁴⁸ und/oder im Nachhinein (sei es allein für die Zukunft oder sogar rückwirkend⁴⁹) korrigieren. Die Frage ist, ob in letzter Instanz die Politik ihre Auslegung der Verfassung dem Verfassungsrichter aufdrängen kann. Eine massive Benutzung dieses Instruments riskiert, der Verfassungsgerichtsklausur »das Genick zu brechen«, wie dies z.T. in Mexiko geschah. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, dass die Gerichte mittels der Ewigkeitsklausel ihre eigene Interpretation gegen jede Beanstandung abschirmen (»in Marmor hauen«). Frankreich befindet sich zu dieser Frage in einer mittleren Position. Die Verfassungsänderung als ein Mittel zur Bekämpfung von richterlichen Verfassungsauslegungen wurde und wird in Politik und Wissenschaft z.T. rege diskutiert. Es kam auch effektiv zu solchen Korrekturen; deren Anzahl ist jedoch, im Vergleich etwa zur Praxis in Österreich, sehr gering⁵⁰. Auf der Folie der eher zurückhaltenden Judikatur des Verfassungsgerichts ist dies eigentlich nicht überraschend. Auf jeden Fall hat sich die Theorie der materiellen Grenzen der Verfassungsänderung, trotz der Existenz von Art 89 Abs 5 Verf. (welche eine verfassungsrechtliche Änderung der »republikanischen Form der Regierung« untersagt), in der französischen Judikatur und Lehre nicht durchsetzen können.

In den Augen eines großen Teils der Lehre, allen voran Georges Vedel, der Autor der sog. Theorie des »*lit de justice*« (Justizbettes), spielt die Allmacht oder »Souveränität« des Verfassungsgesetzgebers eine zentrale Rolle in der Legitimierung des Verfassungsgerichts. Dessen Machtausübung wird durch die stete Möglichkeit einer Verfassungsänderung demokratisch abgedeckt. Solange die politische Mehrheit nicht auf dieses Verfahren zurückgreift, drückt sie implizit ihr *satisfecit* mit der Judikatur des Verfassungsgerichts aus.

⁴⁸ Siehe dazu bspw. die Praxis in Österreich oder auch in Griechenland (s. oben Fn. 12).

⁴⁹ Mit dem Institut der »authentischen Interpretation« könnte der Verfassungsgesetzgeber die Verfassung selbst rückwirkend auslegen. Diese Technik, die früher, und teilweise noch heute, vom Gesetzgeber zur Auslegung von Gesetzen benutzt wurde und wird (»*lois interprétatives*«) ist jedoch im Verfassungsrecht kaum bekannt. In Frankreich gibt es keine Beispiele. Für einen (gescheiterten) Versuch in Luxemburg, s. P. Pescatore, Introduction à la science du droit, Luxembourg, Office des imprimés de l'Etat, 1960/78, S. 330. In Griechenland haben bei einigen »auslegenden Erklärungen« (s. Fn. 12) die Politiker ebenfalls eine Rückwirkung angestrebt. Laut der Meinung von Teilen der Lehre, deren Analyse jedoch nicht unkontrovers ist, wurde diese Rückwirkung auch stillschweigend von den Gerichten anerkannt. L. Favoreau, P. Gaïa, R. Ghemontian, J.L. Mestre, O. Pfersmann, A. Roux, G. Scuffoni, Droit constitutionnel, Paris, Dalloz, 12. Aufl., 2009, Rn. 486ff. Ein erstes eklatantes Beispiel war die Verfassungsnovelle vom 25.11.1993 (Einfügung von Art 53-1 Verf., anvisiert war die Entscheidung vom Verfassungsrat Nr. 93-325 DC vom 13. August 1993).

katur des Verfassungsgerichts aus. Dieser ist legitim »weil er nicht das letzte Wort hat«⁵¹. Dies bedingt jedoch, dass Verfassungsnovellen selbst der richterlichen Kontrolle entzogen sind. Auf diesem Verfassungstheoretischen Hintergrund erklärt sich die distanzierte Haltung des Rats gegenüber dem Institut der Ewigkeitsklauseln. Prinzipiell hat er sich geweigert, einer möglichen Aushebelung von Art 89 Abs 5 Verf. durch eine doppelten Verfassungsänderung (zuerst wird Abs 5 aufgehoben, dann die Monarchie wieder eingeführt) einen Riegel vorzuschieben. Zu einem ausdrücklichen Verbot einer solchen Verfahrensweise kam es nicht⁵². Vor allem hat er, in seiner Entscheidung vom 2003⁵³, seine eigene Zuständigkeit zur Überprüfung von Verfassungsnovellen klar verneint (eine solche Kompetenz bedürfte einer expliziten Grundlage im Text der Verfassung).

II. Die Verteilung der Verfassungsauslegungsbefugnis innerhalb der Richterschaft

Wenden wir nun unseren Blick auf die Verteilung der Verfassungsauslegungskompetenz innerhalb der Justiz. In dieser Frage offenbart sich dem Rechtshistoriker und Rechtsvergleicher ebenfalls eine buntscheckige Vielfalt an positivrechtlichen Lösungen. Um ihrer Herr zu werden, sie geistig zu klären, aufzuteilen und ein jedes Land (hier: Frankreich) innerhalb dieser Vielfalt einzurordnen, bietet sich das Instrument des Weberschen Idealtypus an. Die These, die ich hier unterbreiten will, ist, dass man in dieser Frage, wie auch in der allgemeinen Frage der Verortung der Verfassungsgerichtsbarkeit, drei Idealtypen unterscheiden kann.

1. Drei Idealtypen: das Monopol, das Pyramidmodell und die Polykratie

- a. Idealtyp Nr. 1: das richterliche Verfassungsauslegungsmonopol

In dem ersten, absolut monozentrischen Idealtypus ist die richterliche Verfassungsauslegung und allgemein die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Händen eines Gerichts konzentriert. Diese Instanz, sei es das

⁵¹ Favoreau (Fn. 50), Rn. 486.

⁵² Verfassungsgerat, 2. September 1992, *Maastricht-Vertrag II*.

⁵³ Verfassungsgerat, 26. März 2003, *Dezentralisierte Organisation der Republik*.

oberste Gericht oder ein speziell eingerichteter Verfassungsgerichtshof, verfügt innerhalb der Richterschaft (unbeschadet der Kompetenz der Politik zur Verfassungsauslegung) über ein absolutes Monopol. Es ist nicht sicher, ob ein solches Modell in reiner Form positivrechtlich existiert und, aufgrund des Arbeitsaufwandes für diese Institution, überhaupt existieren kann. Es gibt jedoch in Theorie und Praxis einige Beispiele, die diesem Idealtypus sehr nahe kommen.

Spontan denkt man an erster Stelle an die Wiener Schule, die sich für eine konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit eingesetzt hat. Auf der Basis des Stufenbaummodells der Rechtsordnung erarbeiteten Kelsen und Merkl das theoretische Bild einer streng-logischen Trennung zwischen Verfassungsmäßigkeitsfragen und Gesetzesmäßigkeitsfragen⁵⁴. Hierauf aufbauend propagierten sie ein institutionelles System, in dem die Überprüfung der Gesetzesmäßigkeit dem Verwaltungsgericht, die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit dem Verfassungsgericht anheimgestellt ist. So zeichnet sich eine Monopolisierung der Verfassungsgerichtsbarkeit in den Händen des Verfassungsgerichts ab. Offen bleibt jedoch, ob mit dieser Monopolisierung der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Normen ebenfalls die Monopolisierung der Verfassungsauslegung einhergeht. Die Frage wurde, soweit mir bekannt, in der Wiener Schule so nie explizit ausdiskutiert. Bei einem Anhänger der Wiener Schule – etwa in Frankreich bei Charles Eisenmann – wird jedoch die Idee suggeriert (wenn auch nie explizit ausformuliert), dass die ordentliche Justiz und die Verwaltungsjustiz überhaupt keinen Zugang zur höchsten Sphäre der Rechtsordnung hätten und damit auch nie zur Auslegung der Verfassung berechtigt wären⁵⁵. So überrascht es nicht, dass die von Louis Favoreu begründete Schule von Aix, die zu Erfassung der neuen Realität des Verfassungsgerichts auf die theoretischen Schriften von Kelsen und Eisenmann zurückgreift, zur folgenden Auffassung gelangt: »Das europäische Modell [der Verfassungsgerichtsbarkeit] zeichnet sich an erster Stelle durch die

Ausübung einer konzentrierten Kontrolle aus; diese wird einem speziellen Verfassungsgericht, das über ein Monopol der Verfassungsauslegung verfügt (*disposant d'un monopole d'interprétation constitutionnelle*), anvertraut«⁵⁶. Laut Louis Favoreu wäre deshalb auch der Staatsrat nicht dazu berechtigt, aus eigener Initiative, ohne Vorarbeit vom Verfassungsrat, eine neues ungeschriebenes Verfassungsprinzip anzuerkennen, wie er dies 1996 in der berühmten Rechtssache *Koné* tat⁵⁷.

Analysiert man das österreichische Recht, das dem Modell der Wiener Schule am nächsten kommt, zeigt sich jedoch, dass die Fachgerichte zwar nicht die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen anfechten können, sie diese aber verfassungskonform auslegen können. Ein Auslegungsmonopol besteht nicht. Die positiven Rechtsordnungen, die einem solchen am nächsten kommen sind, soweit mir bekannt, zum einen, autoritäre Regimes wie etwa das 1. und 2. Französische Kaiserreich oder der heutige Iran und, zum anderen, ein so spezifisches Regime wie das der Europäischen Union. In dem napoleonischen Verfassungssystem ist die Verfassung, die mehr Schein als Sein ist, in die Obhut des Senats gelegt. Als »Hüter des Grundvertrags und der öffentlichen Freiheiten« (Art 25 Verf. 1852) war es ihm allein aufgetragen, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu beanstanden und Streitfragen über die Auslegung der Verfassung zu lösen⁵⁸. Bemerkt werden muss jedoch, dass es sich beim Senat um ein politisches Organ handelt. Eine Konzentration der Auslegungskompetenz zu Gunsten eines *richterlichen* Organs scheint dagegen die iranische Verfassung von 1979 zu skizzieren⁵⁹. Deren Grundsatz Nr. 98 besagt: »Die Auslegung der Verfassung obliegt dem Wächterrat und wird mit Dreiviertel-Mehrheit entschieden«. Hier bedürfte es jedoch einer tieferen, in das ordentliche Prozessrecht eindringenden Analyse, um das exakte Ausmaß dieser

⁵⁴ H. Kelsen, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Dienste des Bundesstaates, nach der neuen österreichischen Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, ZSR, vol. 42, 1923, S. 186 ff.; ders., Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, VVDSERL, 1929, S. 30ff.; A. Merkl, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1927, Nachdruck 1999, S. 378 f.

⁵⁵ L. Heuschling, Justice constitutionnelle et justice ordinaire. Epistémologie d'une distinction théorique, in: C. Grewe, O. Jouanjan, E. Maulin, P. Wachsmann (Hg.), *La notion de "justice constitutionnelle"*, Paris, Dalloz, 2005, S. 92 ff.

⁵⁶ L. Favoreu, P. Gaïa, R. Ghevontian, J.L. Mestre, O. Pfersmann, A. Roux, G. Scoffoni, Droit constitutionnel, Paris, Dalloz, 1. Aufl., 1998, Rn. 277, S. 228. Der Satz steht heute noch, stets am Anfang der Abteilung zu den Merkmalen des sog. Europäischen Modells, in der 12. Auflage, 2009, Rn. 284, S. 245.

⁵⁷ Zu dieser Debatte, s. Jouanjan (Fn. 1), S. 14 ff.

⁵⁸ Zur Auslegungskompetenz siehe, unter Napoleon I, Art 54 des Senatsbeschlusses vom 16. Thermidor Jahr X (Verfassung vom 4.8.-1804): »Der Senat bestimmt [...] 3° die Erklärung soicher Artikel der Verfassung, welche zu verschiedenen Auslegungsanlass geben«. Unter Napoleon III, siehe Art 27 der Verfassung von 1852 (gleicher Inhalt). Die Texte sind, in deutscher Übersetzung, auf dem Website: www.conseilconstitutionnel.fr einsehbar.

⁵⁹ Für eine deutsche Übersetzung, siehe die Website der iranischen Botschaft in Berlin.

Kompetenzzuteilung zu erfassen. Weit bekannter dagegen ist die Tragweite von Art 267 des Vertrags zur Arbeitsweise der EU (ex Art 234 EGV). In Ermangelung eines Revisionsverfahrens gegen die Entscheidungen der höchsten nationalen Gerichte vor dem Europäischen Gerichtshof (eine an sich »natürliche« Lösung die damals politisch wohl nicht tragbar war), haben sich die Gründungsväter der Europäischen Gemeinschaften dazu entschieden, die Einheit des europäischen Rechts mittels der Konzentration der Gültigkeitskontrolle und der Auslegungskompetenz zu garantieren.⁶⁰ In seiner Dimension als Vorlagepflicht erinnert das Vorabentscheidungsverfahren z.T. an den, unter der Französischen Revolution etablierten Mechanismus des »référé législatif«.⁶¹

b. Idealtyp Nr. 2 und Nr. 3: der pyramidalen und polyzentrische Verfassungsrechtschutzstaat

Gemeinsamer Nenner dieser beiden Idealtypen ist die Abwesenheit eines richterlichen Monopols der Verfassungsauslegung. Die Befugnis zur Verfassungsauslegung und, allgemein, die Verfassungsgerichtsbarkeit ist in unterschiedlicher Gemengelage unter allen Gerichten »verstreut«. Sowohl die ordentlichen Richter und Verwaltungsrichter als auch (soweit ein solcher besteht) der Verfassungsgerichtshof wenden, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, die Verfassung an und legen sie aus.⁶² Aufgrund dieser Kompetenzenverteilung, ja gar Kompetenzkonkurrenz ist die Möglichkeit von widersprüchlichen Verfassungsauslegungen nicht ausgeschlossen. Der Unterschied zwischen beiden Idealtypen erwächst aus dem Regelungsmodus dieser Konflikte.

60 Auf die allseits bekannten Grenzen dieser Konzentration (die Auslegungsbefugnis der unteren nationalen Gerichte, die Doktrin der »actes clairs«) soll hier nicht weiter eingegangen werden.

61 S.J.P. Royer, Histoire de la Justice en France, Paris, Puf, 3. Aufl., 2001, S. 278ff, 318, 438. Der Unterschied besteht darin, dass beim »référé législatif« die Auslegungsfrage, gemäß dem Prinzip *Cujus est legem condere, ejus et est interpretari*, einem politischen Organ (Parlament, Staatschef) unterbreitet wurde.

62 Ein Beispiel: Deutschland. Laut deutschem Recht (Art 100 Abs 1 GG), sind die Fachgerichte, erstens, zur verfassungskonformen Auslegung aller Gesetze und Rechtsverordnungen berechtigt. Zweitens, können sie die Verfassungsmäßigkeit aller Gesetze bekräftigen, indem sie den Antrag auf eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht als unbegründet zurückweisen (Filterrolle). Drittens: Die Vorlagepflicht an das Bundesverfassungsgericht betrifft nur formelle, postkonstitutionelle Gesetze der BRD. Die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit von Rechtsverordnungen, vorkonstitutionellen Gesetzen der BRD und allen DDR-Gesetzen steht den Fachgerichten zu.

Im »pyramidalen« oder »hierarchisch geordneten« Verfassungsrechtsschutzstaat werden diese Divergenzen durch eine institutionelle Hierarchisierung der Gerichte gelöst. Ein höchstes Gericht kann die Entscheidungen der unteren Gerichte, sei es in allen rechtlichen Punkten oder unter rein verfassungsrechtlichen Aspekten, aufheben und somit seine Verfassungsinterpretation durchsetzen. Dies garantiert bis zu einem gewissen Punkt die Einheit der Verfassungsauslegung. Eine erste Serie an Beispielen umfasst alle Systeme, in denen, wie in den USA, ein oberste Gerichtshof an der Spitze einer einheitlichen Justiz steht und, über das Verfahren des Appells, der Revision oder der Kassation, jede rechtliche und damit auch verfassungsrechtliche Streitsache in letzter Instanz entscheiden kann.⁶³ Eine zweite Serie umfasst alle Systeme, in denen zwar ein von den Fachgerichten abgesondertes, spezielles Verfassungsgericht eingesetzt wurde, dieses jedoch die Verfassungsmäßigkeit der Entscheidungen der höchsten Fachgerichte überprüfen kann (die Urteilsverfassungsbeschwerde in Deutschland, Tschechien, Slowenien, etc⁶⁴; die Amparo-Beschwerde in Spanien, in Lateinamerika⁶⁵, etc.). In all diesen Fällen sind die »unteren« Gerichte (die unteren Gerichte *stricto sensu* oder die Fachgerichte) *institutionell*, mittels der Existenz einer Beschwerde, einem höchsten Gericht unterworfen.

Im dritten Idealtypus – dem »polyzentrischen Verfassungsrechtschutzstaat« – fehlt eine solche institutionelle Hierarchie. Nicht nur gibt es kein einheitliches Justizsystem wie in den USA (die Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkheit sind getrennt); darüberhinaus ist der neugeschaffene Verfassungsgerichtshof den traditionellen Gerichtszweigen *institutionell* nicht *übergordnet*, sondern *beigeordnet*. Es besteht weder eine Urteilsverfassungsbeschwerde noch ein ähnlicher Mechanismus. Es fehlt, streng genommen, an jeglicher institutioneller Verbindung: es existiert nicht einmal ein Vorlageverfahren. Somit liegt jeder Gerichtszweig innerhalb seines eigenen Zuständigkeitsbereichs die Verfassung »souverän« (letztverbindlich) aus, ohne einer Kontrolle durch das spezielle Verfassungsgericht unterworfen zu sein. Ein Land das diesem Modell am nächsten kam und stets noch kommt (wenn auch, seit 2008, nicht mehr in reinster Form) ist Frankreich.

63 Ähnliche Lage in England, Kanada, Indien (siehe Art. 132 Verf.), etc.

64 Zu Rezeption der Urteilsverfassungsbeschwerde in Ost- und Zentraleuropa, s. Wieser (Fn. 31), S. 142.

65 M. Fromont, *La justice constitutionnelle dans le monde*, Paris, Dalloz, 1996, S. 30f.

2. Der dreiköpfige Verfassungsrechtsschutzstaat Frankreichs ("Trizepsmodell")

Es gilt an erster Stelle sich ein Bild der heutigen »Verstreutheit« der Verfassungsgerichtsbarkeit in Frankreich zu machen.

a. Ein Schaubild zur aktuellen Verteilung der Verfassungsgerichtsbarkeit

| Verfassungsgerichtsbarkeit ⁶⁶ | |
|--|--|
| Verfassungsgericht als Normenkontrollinstanz | <ul style="list-style-type: none"> »Juridictions ordinaires»: <ul style="list-style-type: none"> ► alle Zivil- u. Strafgerichte ► alle Verwaltungsgerichte ► Verfassungsrat als Wahlprüfungsgericht (Art 58 u. 59 Verf.) |
| Verfassungsmäßigkeit von Parlamentsgesetzen (abstrakte <i>a priori</i> -Kontrolle) | <p>Ja</p> <p>Art 61 Abs 1 u. 2 Verf. Art 39 Abs 4 Art 41 Abs 2 Art 77</p> |
| Verfassungsmäßigkeit von Parlamentsgesetzen (<i>a posteriori</i>) | <p>Prinzipiell: Nein⁶⁸. Zwei Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ► Art 37 Abs 2 Verf. ► Filterrolle der Fachgerichte, v.a. des Staatsrats und des Kassationshofes im Rahmen der Vorlageprozedur vom Art 61-1 Verf. <p>Ja</p> <p>Art 61-1 Verf. (Reform von 2008) Art 37 Abs 2 Verf. Art 74 Verf. Rechtsprechung »Ausnahmezustand in Neukaledonien«⁶⁷</p> |

2. Der dreiköpfige Verfassungsrechtsschutzstaat Frankreichs

| | | |
|---|---|--|
| Verfassungskonforme Auslegung der Gesetze | Ja (Auslegungsvorbehalt) | Ja (in Anwendung der Auslegungsvorbehalt des Verfassungsgerichts & in freier Initiative) |
| Verfassungsmäßigkeit von Volksentscheiden (Art 11 Verf.) | Nein (falls Gesetzesinitiative des Staatschefs) Ja (falls Initiative der Parlamentarier u. Bürger) | Nein |
| Verfassungsmäßigkeit von Verfassungsänderungen (Art 89; Art 11 Verf.) | Nein | Nein |

| | | |
|--|---|---|
| Verfassungsmäßigkeit von internationalem Verpflichtungen« (v.a. völkerrechtliche Verträge) | <p><i>A priori</i>: ja (Art 54 und/oder Art 61 Abs 2 Verf)</p> <p><i>A posteriori</i>: nein</p> | <p><i>A priori</i>: nein <i>A posteriori</i>: ja⁶⁹</p> |
| Verfassungskonforme Auslegung völkerrechtlicher Verträge | ? | Ja ⁷⁰ |
| Verfassungsmäßigkeit der Organisationsgesetze und der parlamentarischen Geschäftsordnungen | Ja (Art 61 Abs 1 Verf) | Nein |

66 Aufgezählt werden nur die richterlichen Befugnisse *stricto sensu*, unter Ausschluss der oben erwähnten *Gutachterrolle* des Verfassungsgerichts und des Staatsrats. Berücksichtigt wird nur die *nationale* Verfassungsgerichtsbarkeit, unter Ausschluss der Rechtsschutzmechanismen die auf der EMRK, dem EU- und Völkerrecht gründen.

67 Verfassungsrat, 85–187 DC, 25. Januar 1985 (Grundsatzentscheidung).

68 Diese traditionelle Rechtsprechung der Zivil- und Verwaltungsgerichte (s. bspw. Staatsrat, 6. November 1936, *Arrighi*) wurde ebenfalls vom Verfassungsgericht in seiner Funktion als Wahlprüfungsgericht übernommen (Entscheidung, 88–1082/1117, 21. Oktober 1988, *Wahlen zur Nationalversammlung im 5. Wahlkreis des Val d’Oise*).

69 Staatsrat, 30. Oktober 1998, *Sarran*; Kassationshof, 2. Juni 2000, *Fraisse*.

70 In der Praxis gibt es bisher kein Beispiel. Ein Autor verneint prinzipiell die juristische Existenz einer solchen Befugnis (*H. Rouillon*, Le Conseil constitutionnel, Paris, Dalloz, 2008, S. 159).

71 Staatsrat, 3. Juli 1996, *Kone*.

72 Die Verfassungswidrigkeit von Rechtsverordnungen und Verwaltungsentscheidungen kann jedoch vom Staatsrat nur beanstandet werden, insofern diese nicht auf einer Fehlerhaftigkeit des Gesetzes selbst beruht. Diese traditionelle Hürde der »*l’orientécran*« kann jedoch, seit der Reform von 2008, mithilfe der Vorlageprozedur von Artikel 61–1 Verf. umgangen werden. NB: In einigen seltenen Fällen kann die Gültigkeit von Verordnungen (unter Berücksichtigung der Theorie der »*loi-écrane*«) vor dem Verfassungsgericht als Wahlgericht und vor den Strafgerichten beanstandet werden.

73 Dem Verfassungsgericht als Wahlgericht kommt hier keine Rolle zu.

b. Konsens und Dissens im Trizepsmodell: Rechtskraft, Dialog der Richter, »autorité de la chose interprétée«⁷⁴ und Vorlageprozedur

Angesichts der polyzentrischen Verteilung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Frankreich stellt sich die Frage der Kohärenz der Verfassungsinterpretation. Auch wenn *de facto* in den meisten Fällen die französischen Gerichte die jeweiligen Verfassungsartikel einheitlich interpretieren – sei es, dass die Fachgerichte der Auslegung des Verfassungsrats, der Kassationshof der Auslegung des Staatsrats, der Verfassungsrat der Auslegung der Fachgerichte folgten –, so stellt sich doch die Frage, in welchem Ausmaß und auf welcher Rechtsgrundlage die Gerichte dazu *verpflichtet* wären. Zwar ist es übertrieben von einem »Krieg der Gerichte« zu sprechen (auch wenn dieses Schreckgespenst desweilen an die Wand gemalt wird), es kam jedoch in der Vergangenheit zu einigen eklatanten, z.T. dauerhaften Auslegungsdivergenzen. Besonders bekannt sind die Divergenzen zu Art 34 Verf. oder Art 68 Verf. (a.F.).

In der Vergangenheit (bis zur Verfassungsnovelle von 2008 und dem neuen Art 61–1 Verf.), gab es im französischen System überhaupt keine *institutionnelle Verflechtung* zwischen dem Verfassungsrat einerseits und den Zivil- und Verwaltungsgerichten andererseits. Letztere entschieden insoweit frei (»souverän«) über Verfassungsfragen, als ihre rechtsprechende Funktion in Sachen Verfassung weder präventiv durch eine Vorlagepflicht, noch repressiv durch eine Urteilerverfassungsbe schwerde gemindert war.⁷⁵ Sie waren dem Verfassungsrat hierarchisch nicht untergeordnet, sondern (jedenfalls institutionell) ebenbürtig. Aber auch ohne eine solche institutionelle Verbindung wäre eine Unterwerfung der Fachgerichte unter die *Präjudizien* des Verfassungsrats stets denkbar. Dem steht jedoch die in der Praxis vorherrschende Auslegung von Art 62 Verf. entgegen. Der relativ vage formulierte

Art 62 Verf. (alte Fassung⁷⁶) umriss die rechtliche Autorität der Entscheidungen des Verfassungsrats wie folgt:

»Eine für verfassungswidrig erklärte Bestimmung kann weder verwirkt noch angewandt werden.

Gegen die Entscheidungen des Verfassungsrats gibt es kein Rechtsmittel. Sie binden die öffentlichen Gewalten und alle Verwaltungsbehörden und Gerichte.«

Während einige Autoren, die den Verfassungsrat als ein politisches Organ der Staatsmacht einstuften, den Entscheidungen des Rats eine gesetzesähnliche (also allgemeine) Bindungswirkung zusprachen, erkannte der Staatsrat sehr früh dem Verfassungsrat (nur) die Qualität eines Gerichtes zu und interpretierte Art 62 Verf. im Lichte des klassischen Begriffs der (relativen) Rechtskraft. Somit war der Staatsrat zwar an die Entscheidung des Verfassungsrats bezüglich der Verfassungsmäßigkeit eines konkreten Gesetzestextes gebunden, er war jedoch nicht zur Befolgung der in dieser Rechssache formulierten allgemeinen Verfassungsauslegung verpflichtet. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Rechtskraft *stricto sensu* erachtete sich der Staatsrat frei, eigene Verfassungsinterpretationen vorzulegen. Offene Konflikte könnten nur über einen, eher soziologisch verstandenen »Dialog der Richter (dialogue des juges)« vermieden oder bereinigt werden.

Dieser Position widersprach ein Teil der Lehre, die zum einen den Verfassungsrat als Gericht qualifizierte, zum anderen jedoch seinem Entscheidungen eine Bindungswirkung zuerkannte, die über das klassische, zivilrechtliche Institut der Rechtskraft (*autorité de la chose jugée*, Art 1351 *Code civil*) hinausging. Unter dem neuen Begriff der »autorité de la chose interprétée« wurde die These der Bindung der Zivil- und Verwaltungsgerichte an die Rechtsprechung des Verfassungsrats vertreten. Die in der Begründung der Entscheidung formulierten Rechtsvorstellungen des Verfassungsrats wären *an sich*, abgekoppelt

⁷⁴ Durch das Verfassungsgesetz vom 23. Juli 2008 wurde der Artikel 62 Abs 1 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

»Eine gemäß Artikel 61 für verfassungswidrig erklärte Bestimmung kann weder verkündet noch angewandt werden.

Eine gemäß Artikel 61–1 für verfassungswidrig erklärte Bestimmung ist ab der Veröffentlichung der Entscheidung des Verfassungsrates oder ab einem in dieser Entscheidung festgesetzten späteren Zeitpunkt aufgehoben. Der Verfassungsrat bestimmt die Bedingungen und die Grenzen für eine mögliche Infragestellung der Folgen der betreffenden Bestimmung.«

⁷⁵ Michel Fromont (Die Verfassungsmäßigkeitsskontrolle in Deutschland und Frankreich, DÖV, 2003, S. 542 ff), Constance Grewe und Olivier Jouanjan herausgearbeitet.

von dem kontrollierten Normtext, oder selbst von der überprüften Normsubstanz⁷⁷, gegenüber allen Instanzen verbindlich.

In der französischen Lehre bleibt jedoch der Grund- und Eckstein dieser »autorité de la chose interprétée« oft in einem schillernden Zwielicht verborgen. Klar ist allen Vertretern dieser These, dass der Verfassungsrat selbst an seine eigene Rechtsprechung nicht gebunden ist; die Präjudizienwirkung soll sich ausschließlich gegenüber den anderen, in diesem Sinne untergeordneten Gerichten entfalten. Leitmotiv dieser Auffassung ist die Idee der »Vorrangstellung«⁷⁸ des Verfassungsrats. Zwar verfügt dieser über kein Monopol für die Auslegung der Verfassung – diese anfängliche Annahme wurde von den meisten Autoren fallengelassen –, er kann sich aber (wenigstens!) auf das Prinzip seiner eigenen Interpretation berufen. Juristisch gestützt wird diese Meinung bei den meisten Repräsentanten dieser These auf Art 62 Abs 2 Verf. a.F. (= Art 62 Abs 3 n.F.) in Verbindung mit der Annahme einer spezifischen Funktion des Verfassungsrats.⁷⁹ Demnach hätte der Verfassungsrat gegenüber den Fachgerichten, die ja auch z.T. als Verfassungsrichter fungieren, eine gesonderte, weil »privilegierte« Stellung inne, sei es: (1.) weil er über besonders viele und vor allem über die wichtigsten Kompetenzen in Sachen Verfassungsgerichtsbarkeit verfügt; oder (2.) weil ihm allein die ungeschriebene Rolle zukommt, allgemein den Sinn der Verfassungsvorschriften zu erläutern (2a), über die Einheit und Kohärenz der Rechtsordnung zu wachen (2b), oder die Rechtssicherheit zu garantieren (2c). Diese, dem positiven Recht vorgeschobenen verfassungstheoretischen Postulate sind in der Lehre von Olivier Jouanjan scharf kritisiert worden.⁸⁰ Er ver sagt dem Verfassungsrat jegliche Vorrangstellung und beruft sich hierbei auf die dezentralisierte Natur der Verfassungsauslegung.

In der Praxis fand die Theorie zur »autorité de la chose interprétée« zwar einen gewissen Anklang beim Verfassungsrat: dieser hatte jedoch rechts technisch (mangels einer Urteilsverfassungsbeschwerde) nicht die Mittel, eine solche These offiziell zu formulieren und effektiv durchzusetzen. Die Fachgerichte haben ihrerseits diese Theorie resolut zurückgewiesen: der Staatsrat hielt und hält an seiner traditionellen Lesart fest; der Kassationshof hat in seinem berühmten Urteil *Breisacher*⁸¹ ebenfalls seine prinzipielle Interpretationsfreiheit hervorgehoben und konkret eine Auslegung von Art 68 Verf. (a.F.) vertreten, die der des Verfassungsrats frontal entgegenließ. So erwuchs ein »dreiköpfiger Verfassungsrechtsschutzstaat« (oder »Trizepsmodell«), in dem die Verfassungsinterpretation in letzter richterlichen Instanz sowohl dem Verfassungsrat, dem Staatsrat als auch dem Kassationshof anvertraut war und heute noch zum großen Teil ist.

Es stellt sich in der Tat die Frage, inwieweit die Situation durch die Einführung der Vorlagepflicht im Falle einer »question prioritaire de constitutionnalité« (Art 61-1 Verf.) geändert wurde. Die Verfassungsno velle vom 2008 hat eine institutionelle Verbindung zwischen dem Verfassungsrat und den Fachgerichten hergestellt, die es eventuell dem ersten ermöglicht, die Verfassungsinterpretationen der letzteren zu kontrollieren. In zwei rezenten Rechtsäischen hat der Verfassungsrat in der Tat entschieden, dass seine Kontrolle sich nicht auf den Gesetzes text begrenzt, sondern auch die fachgerichtliche Auslegung des Gesetzes mit einbegreift.⁸² Insofern die fachgerichtliche Auslegung des Gesetzes auf einer gewissen (fachgerichtlichen) Auslegung der Verfassung beruht, fällt letztere unter die Kontrolle des Verfassungsrats. Es ist jedoch noch zu früh, um die Breite und Weite dieser Überprüfung abzumessen. Diese ist, aufgrund der Filterrolle des Kassationshofes und des Staats rats, nicht ohne Grenzen. *Affaire à suivre...*

77 Der Unterschied betrifft die Definition dessen, was der Verfassungsrat in seiner Entscheidung erachtet entschieden hat: hat er einen (bestimmten) Normtext oder (allgemein) eine gewisse Normsubstanz für verfassungswidrig erklärt? Je nachdem ist die Rechtskraft enger oder breiter gefasst. S. dazu Heuschling (Fn. 74), S. 358 ff. Die Fachgerichte haben die erste, restriktive Lesart angewendet. So bspw. Thierry Renoux, Autorité de la chose jugée ou autorité de la Constitution, *Mélanges Pierre Pactet*, Paris, Dalloz, 2003, S. 836 (»Le principe de primauté du Conseil constitutionnel«).

78 Symptomatisch: P. Avril & J. Gicquel, Ombres et lumières sur la Constitution (A propos de Cass. Ass. Plen., 10. Oktober 2001), *Les petites affiches*, 30. Oktober 2001, Heft Nr. 216, S. 14; B. Mathieu, Pour une reconnaissance de l'autorité de la chose interprétée par le Conseil constitutionnel, *Dalloz* 2003, S. 1508 f.

80 O. Jouanjan, La Cour de Cassation et l'autorité des décisions du Conseil constitutionnel, *Revue française de droit administratif* 2001, S. 1170ff.

81 Kassationshof, Plenum, Nr. 01-84922, 10. Oktober 2001, *Breissacher*: »Attendu que, si l'autorité des décisions du Conseil constitutionnel s'attache non seulement au dispositif, mais aussi aux motifs qui en sont le soutien nécessaire, ces décisions ne s'imposent aux pouvoirs publics et aux autorités administratives et juridictionnelles qu'en ce qui concerne le texte soumis à l'examen du Conseil; qu'en l'espèce, la décision du 22 janvier 1999 n'a statué que sur la possibilité de déferir le président de la République à la Cour pénale internationale pour y répondre des crimes de la compétence de cette Cour; qu'il appartient, dès lors, aux juridictions de l'ordre judiciaire de déterminer si le président de la République peut être entendu en qualité de témoin ou être poursuivi devant elles pour y répondre de toute autre infraction commise en dehors de l'exercice de ses fonctions.«

82 Entscheidung Nr. 2010-39 QPC, 6. Oktober 2010 *Frau Isabelle D. und Frau Isabelle B.; Compagnie agricole de la Crau*. Entscheidung Nr. 2010-32 QPC, 14. Oktober 2010, *Crau*.